

Grundsätze bei der Veranschlagung der Budgets und Erklärung zur Übertragbarkeit von Ermächtigungen

Bei der Veranschlagung der Budgets und den Erklärungen zur Übertragbarkeit von Ermächtigungen wurden im Haushalt der Stadt Nienburg (Saale) entspr. den Grundsätzen der § 17, 18 und 19 der KomHVO folgende Grundsätze angewandt:

- Alle Aufwendungen der Produkte eines Fachamtes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit nichts anderes bestimmt ist bzw. ihnen keine zweckgebundenen Erträge gegenüberstehen. Ausgenommen hiervon werden die Aufwendungen der Querschnittsbereiche, z. B. Personal und Versicherungen. Diese werden produktübergreifend für deckungsfähig erklärt.
- Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden entsprechend § 19 (1) und (3) KomHVO für übertragbar erklärt, wenn bis zum Ende des Haushaltsjahres entsprechende Rechtsverpflichtungen eingegangen und die Aufwendungen und Auszahlungen noch nicht geleistet worden sind und die Deckung im Folgejahr gewährleistet ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Es werden alle Aufwendungen für Einzelmaßnahmen des Ergebnisplans, die den Kontengruppen 5211 zuzuordnen sind, für übertragbar erklärt.
- Die Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach § 34 (6) KomHVO werden gemäß § 19 (2) und (3) KomHVO für übertragbar erklärt, wenn bis zum Ende des Haushaltsjahres entsprechende Rechtsverpflichtungen eingegangen und Auszahlungen noch nicht geleistet worden sind und die Deckung im Folgejahr gewährleistet ist. Sie bleiben bis zur Fälligkeit der Zahlung für ihre Zwecke verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.